



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 23. Juli 2004

Nr. 7

Inhalt	Seite
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung).....	55
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung).....	59

**Zehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Städtische Musikschule
(Schulgeldordnung)
vom 5. Juli 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 701) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und erstmaliger Inanspruchnahme des Leistungsangebots der Städtischen Musikschule.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Schulbesuchs.
- (4) Die Gebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Viertel- oder halbjährliche Zahlung ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind dann bis zum 5. des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

- (1) Auf Antrag können die Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren ermäßigt werden, wenn drei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht besuchen. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind

gemäß der Anlage zu § 2 dieser Satzung ungekürzt zu entrichten.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft oder durch Erkrankung der Schülerin/des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde erstattet. Im Falle des Ausfalls wegen Erkrankung der Schülerin/des Schülers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Von der Schülerin/vom Schüler versäumter Unterricht aus anderem als in Absatz 1 genanntem Grund führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Beendigung

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.
- (2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 7 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen oder der Schülerin/dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zugehen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann in besonders begründeten Fällen ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Änderung von Unterrichtsort und Zeit sowie ein Lehrerwechsel stellen keinen besonders begründeten Fall für eine vorzeitige Beendigung dar.
- (5) Das Unterrichtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist seitens der Städtischen Musikschule beendet werden, wenn der Gebührenpflichtige mit der Entrichtung von sechs fälligen Abschlagszahlungen der Ge-

bühren (§ 4 Abs. 4) nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.

5. Die in § 2 genannte Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage
Gebührentarif für die Städtische Musikschule

als Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung

1	Grundausbildung Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) für:		
1.1	Musikalische Früherziehungen	jährlich	monatlich
	45 Minuten pro Woche	216,00 €	18,00 €
	75 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
1.2	Grundschulungen		
	50 Minuten pro Woche	246,00 €	20,50 €
	75 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
1.3	Grundschulungen für Erwachsene		
	75 Minuten pro Woche	372,00 €	31,00 €
2	Instrumental- und Vokalausbildung		
2.0	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung	10,00 €	einmalig
2.1	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
2.1.1	Einzelunterricht		
	75 Minuten pro Woche	1.485,00 €	123,75 €
	50 Minuten pro Woche	990,00 €	82,50 €
	25 Minuten pro Woche	564,00 €	47,00 €
2.1.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
	50 Minuten pro Woche	540,00 €	45,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	432,00 €	36,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
2.2	Eltern-Kind-Unterricht Mutter bzw. Vater und ein Kind 50 Minuten pro Woche	1.140,00 €	95,00 €
2.3	Erwachsenentarif		
2.3.1	Einzelunterricht		
	75 Minuten pro Woche	2.178,00 €	181,50 €
	50 Minuten pro Woche	1.452,00 €	121,00 €
	25 Minuten pro Woche	816,00 €	68,00 €
2.3.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	450,00 €	37,50 €
	50 Minuten pro Woche	804,00 €	67,00 €
	b) 3 - 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	708,00 €	59,00 €

3	Unterricht an allgemein bildenden Schulen			
3.1	Grundschulungen		jährlich	monatlich
	Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) 45 Minuten pro Woche		216,00 €	18,00 €
3.2	Instrumental- und Vokalausbildung			
3.2.1	Einzelunterricht			
	45 Minuten pro Woche		891,00 €	74,25 €
3.2.2	Gruppenunterricht			
	45 Minuten pro Woche			
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		492,00 €	41,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		390,00 €	32,50 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		312,00 €	26,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		270,00 €	22,50 €
3.3	Instrumentale und vokale Schwerpunktklassen			
	45 Minuten pro Woche		216,00 €	18,00 €
4	Studienvorbereitende Ausbildung			
	Hauptfach	75 Minuten pro Woche		
	Nebenfach	50 Minuten pro Woche		
	Theorie und Gehörbildung	75 Minuten pro Woche		
	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	50 Minuten pro Woche		
	Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche		
			1.560,00 €	130,00 €
5	Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung			
	Gruppenunterricht			
	75 Minuten pro Woche		294,00 €	24,50 €
	50 Minuten pro Woche		198,00 €	16,50 €
	25 Minuten pro Woche		102,00 €	8,50 €
6	Kammermusik-, Ensemble- bzw. Orchesterausbildung			
6.1	Kinder- und Jugendtarif			
	a) 2 Mitglieder		402,00 €	33,50 €
	b) 3 - 5 Mitglieder		258,00 €	21,50 €
	c) ab 6 Mitglieder		gebührenfrei	
6.2	Erwachsenentarif			
	a) 2 Mitglieder		792,00 €	66,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder		696,00 €	58,00 €
	c) ab 6 Mitglieder		gebührenfrei	
7	Kursgebühren Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmerzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten			
8	Instrumentenleihgebühren			
8.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)		162,00 €	13,50 €
8.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)		216,00 €	18,00 €
8.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)		162,00 €	13,50 €
8.4	Harfe		216,00 €	18,00 €
8.5	Akkordeon		162,00 €	13,50 €
8.6	Blockflöten (Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)		126,00 €	10,50 €
8.7	Gitarre		162,00 €	13,50 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 14. Juli 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczny
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. Juli 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczny
Stadtrat

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der
Stadt Braunschweig
(Schulgeldordnung)
vom 5. Juli 2004**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom 5. Juli 2004 wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Braunschweig betreibt eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Maßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin/der Schüler dem Erwachsenentarif. Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden und Zivil- bzw. Wehrdienstleistenden wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kinder- und Jugendtarif gewährt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen/Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter oder die Person, die die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anmeldet.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und erstmaliger Inanspruchnahme des Leistungsangebots der Städtischen Musikschule.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Schulbesuchs.
- (4) Die Gebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Viertel- oder halbjährliche Zahlung ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind dann bis zum 5. des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.

**§ 5
Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren**

- (1) Auf Antrag können die Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren ermäßigt werden, wenn drei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht besuchen. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der Anlage zu § 2 dieser Satzung ungekürzt zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

**§ 6
Unterbrechung der Gebührenpflicht**

- (1) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft oder durch Erkrankung der Schülerin/ des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde erstattet. Im Falle des Ausfalls wegen Erkrankung der Schülerin/ des Schülers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Von der Schülerin/vom Schüler versäumter Unterricht aus anderem als in Absatz 1 genanntem Grund führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

**§ 7
Einziehung**

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

**§ 8
Beendigung**

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.
- (2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 7 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen oder der Schülerin/ dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zugehen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann in besonders begründeten Fällen ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Änderung von Unterrichtsort und Zeit sowie ein Lehrerwechsel stellen keinen besonders begründeten Fall für eine vorzeitige Beendigung dar.
- (5) Das Unterrichtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist seitens der Städtischen Musikschule beendet

werden, wenn der Gebührenpflichtige mit der Entrichtung von sechs fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren (§ 4 Abs. 4) nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 124) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 20) außer Kraft.

Braunschweig, den 14. Juli 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczny
Stadtrat

Anlage
Gebührentarif für die Städtische Musikschule

als Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung

1	<u>Grundausbildung</u> Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) für:		
1.1	Musikalische Früherziehungen	jährlich	monatlich
	45 Minuten pro Woche	216,00 €	18,00 €
	75 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
1.2	Grundschulungen		
	50 Minuten pro Woche	246,00 €	20,50 €
	75 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
1.3	Grundschulungen für Erwachsene		
	75 Minuten pro Woche	372,00 €	31,00 €
2	<u>Instrumental- und Vokalausbildung</u>		
2.0	<u>Aufnahmegebühr</u> für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung	10,00 €	einmalig
2.1	<u>Kinder- und Jugendtarif</u>	jährlich	monatlich
2.1.1	Einzelunterricht		
	75 Minuten pro Woche	1.485,00 €	123,75 €
	50 Minuten pro Woche	990,00 €	82,50 €
	25 Minuten pro Woche	564,00 €	47,00 €
2.1.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
	50 Minuten pro Woche	540,00 €	45,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	432,00 €	36,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
2.2	Eltern-Kind-Unterricht Mutter bzw. Vater und ein Kind 50 Minuten pro Woche	1.140,00 €	95,00 €
2.3	<u>Erwachsenentarif</u>		
2.3.1	Einzelunterricht		
	75 Minuten pro Woche	2.178,00 €	181,50 €
	50 Minuten pro Woche	1.452,00 €	121,00 €
	25 Minuten pro Woche	816,00 €	68,00 €
2.3.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	450,00 €	37,50 €
	50 Minuten pro Woche	804,00 €	67,00 €
	b) 3 - 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	708,00 €	59,00 €
3	<u>Unterricht an allgemein bildenden Schulen</u>		
3.1	Grundschulungen Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) 45 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
		216,00 €	18,00 €
3.2	Instrumental- und Vokalausbildung		

3.2.1	Einzelunterricht			
	45 Minuten pro Woche		891,00 €	74,25 €
3.2.2	Gruppenunterricht			
	45 Minuten pro Woche			
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		492,00 €	41,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		390,00 €	32,50 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		312,00 €	26,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		270,00 €	22,50 €
3.3	Instrumentale und vokale Schwerpunktklassen			
	45 Minuten pro Woche		216,00 €	18,00 €
4	Studienvorbereitende Ausbildung			
	Hauptfach	75 Minuten pro Woche		
	Nebenfach	50 Minuten pro Woche		
	Theorie und Gehörbildung	75 Minuten pro Woche		
	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	50 Minuten pro Woche		
	Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche		
			1.560,00 €	130,00 €
5	Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung			
	Gruppenunterricht			
	75 Minuten pro Woche		294,00 €	24,50 €
	50 Minuten pro Woche		198,00 €	16,50 €
	25 Minuten pro Woche		102,00 €	8,50 €
6	Kammermusik-, Ensemble- bzw. Orchesterausbildung			
6.1	Kinder- und Jugendtarif			
	a) 2 Mitglieder		402,00 €	33,50 €
	b) 3 - 5 Mitglieder		258,00 €	21,50 €
	c) ab 6 Mitglieder		gebührenfrei	
6.2	Erwachsenentarif			
	a) 2 Mitglieder		792,00 €	66,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder		696,00 €	58,00 €
	c) ab 6 Mitglieder		gebührenfrei	
7	Kursgebühren			
	Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmerzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten			
8	Instrumentenleihgebühren			
8.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)		162,00 €	13,50 €
8.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)		216,00 €	18,00 €
8.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)		162,00 €	13,50 €
8.4	Harfe		216,00 €	18,00 €
8.5	Akkordeon		162,00 €	13,50 €
8.6	Blockflöten (Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)		126,00 €	10,50 €
8.7	Gitarre		162,00 €	13,50 €

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. Juli 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczný
Stadtrat